

Diese Bekanntmachung auf der TED-Website: <https://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:416898-2020:TEXT:DE:HTML>

**Deutschland-Rastatt: Öffentlicher Verkehr (Straße)
2020/S 172-416898**

Vorinformation für öffentliche Dienstleistungsaufträge

Rechtsgrundlage:

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Abschnitt I: Zuständige Behörde

I.1) Name und Adressen

Offizielle Bezeichnung: Landkreis Rastatt

Postanschrift: Am Schlossplatz 5

Ort: Rastatt

NUTS-Code: DE124 Rastatt

Postleitzahl: 76437

Land: Deutschland

Kontaktstelle(n): Landkreis Rastatt, Landratsamt Rastatt, Amt für Personal, Organisation und Digitalisierung, Herrn Ganz, Am Schlossplatz 5, 76437 Rastatt

E-Mail: h.staib@landkreis-rastatt.de

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse: <http://landkreis-rastatt.de>

I.2) Auftragsvergabe im Namen anderer zuständiger Behörden

I.3) Kommunikation

Weitere Auskünfte erteilen/erteilt die oben genannten Kontaktstellen

I.4) Art der zuständigen Behörde

Regional- oder Kommunalbehörde

Abschnitt II: Gegenstand

II.1) Umfang der Beschaffung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:

Öffentliche Personenverkehrsdienste auf der Straße mit Bussen im Linienbündel Murgtal des Landkreises Rastatt

Referenznummer der Bekanntmachung: 2020/S013-27198

II.1.2) CPV-Code Hauptteil

60112000 Öffentlicher Verkehr (Straße)

II.1.3) Art des Auftrags

Dienstleistungen

Vom öffentlichen Verkehrswesen abgedeckte Bereiche:

Busverkehr (innerstädtisch/regional)

II.2) Beschreibung

II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s)

II.2.3) Erfüllungsort

NUTS-Code: DE124 Rastatt

Hauptort der Ausführung:

Landkreis Rastatt, Linienbündel Murgtal mit den Buslinien 240, 240S, 241, 242, X 44, 244, 247, 247S, 251, 252, 252S, 253, 254, 255 und 259

II.2.4) **Beschreibung der Beschaffung:**

Ergänzende Öffentliche Vorinformation nach Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße.

Mit der bereits veröffentlichten Vorinformation 2020/S013-027198 wurde das wettbewerbliche Vergabeverfahren auf der Grundlage des Art. 5 Abs. 1 VO 1370/2007 in Verbindung mit GWB, VgV angekündigt. Im Rahmen dieser Vorinformation wurde angekündigt, dass eine ergänzende, konkretisierende Vorinformation bis Ende April 2020 veröffentlicht wird. Die Veröffentlichung hat sich coronabedingt verzögert. Mit der nun vorliegenden ergänzenden Vorinformation wird die angekündigte Konkretisierung vorgenommen.

Der Landkreis Rastatt, Am Schlossplatz 5, 76437 Rastatt beabsichtigt als Aufgabenträger des ÖPNV zum Jahresfahrplanwechsel 2021 einen Dienstleistungsauftrag im Sinne der VO 1370/2007 zu vergeben. Vom Dienstleistungsauftrag erfasst werden Busverkehrsleistungen (CPV-Code 60112000) im Landkreis Rastatt (NUTS-Code DE124) für das Buslinienbündel Murgtal mit den Linien 240, 240S, 241, 242, X 44, 244, 247, 247S, 251, 252, 252S, 253, 254, 255 und 259.

Die Betriebsaufnahme ist für den Fahrplanwechsel Dezember 2021 vorgesehen. Bei der Regiobuslinie X 44 handelt es sich um eine neue geplante Linie. Voraussetzung für die Einführung ist allerdings die Förderung im Rahmen des Regiobusprogramms des Landes BW.

Auf den Linien 240 S, 241, 242, 244, 247 S, 251, 252 S, 253 und 259 sind Standardlinienbusse im Einsatz. Der Leistungsumfang dieser Linien beträgt insgesamt ca. 25.275 Jahresfahrplanstunden. Der Leistungsumfang entspricht voraussichtlich den aktuell geltenden Fahrplänen, die unter <https://www.kvv.de> abrufbar sind. Auf der Regiolinie X 44 sind Standardlinienbusse (zusätzliche Anforderungen an die Busse gem. den Vorgaben Regiobusförderprogramm des Landes BW, einsehbar unter <https://www.nvbw.de/aufgaben/regiobuslinien/>) im Einsatz. Der Leistungsumfang der Regiolinie X 44 beträgt insgesamt ca. 16 628 Jahresfahrplanstunden. Das Linienbündel verfügt über 177 Haltestellenschilder.

Die KVV-Linien 240, 247, 252, 254, 255 und 258 sind reine ALT-Linien. Die KVV-Linien 242, 244, 251 und 253 beinhalten zudem partielle ALT-Leistungen. Diese ALT-Leistungen sind nicht in den im Rahmen der anstehenden wettbewerblichen Vergabe geforderten Leistungen beinhaltet. Die ALT-Leistungen werden als Auftragnehmerleistung von einem Taxi- oder Mietwagenunternehmer erbracht. Die Auswahl des Auftragnehmers für die ALT-Leistung erfolgt einvernehmlich zwischen Unternehmer und Aufgabenträger. Die finanzielle Abwicklung mit dem ALT-Unternehmen einschließlich der Leistungskontrolle obliegt dem Aufgabenträger. Konzessionsrechtlich müssen Genehmigungen gleichwohl sowohl für die Bus- als auch für die ALT-Leistungen vom Busbetreiber bei der Genehmigungsbehörde für das Linienbündel beantragt werden; die Genehmigung für die reinen ALT-Linien wird ggf. eine kürzere Laufzeit haben. Bzgl. der Haftungsfreistellung wird ein bilateraler Vertrag zwischen Bus- und ALT-Unternehmer abgeschlossen.

Der Leistungsumfang kann sich aufgrund notwendiger Anpassungen bis zur Betriebsaufnahme noch ändern. Spätestens ab Dezember 2022 sind im Linienbündel 5 saubere Standardlinienbusse (gem. Definition in der Clean Vehicles Directive/EU-Richtlinie 2019/1161) mit einer Kapazität zur Beförderung von mindestens 75 Personen einzusetzen.

Weitere Vorgaben bzgl. Anforderungen an Fahrplan, Beförderungsentgelte, Standards und Qualitätsanforderungen sind unter <https://www.landkreis-rastatt.de/Startseite/landkreis/OePNV.html> abrufbar. (Art und Menge der Dienstleistungen oder Angabe von Bedürfnissen und Anforderungen)

II.2.7) **Voraussichtlicher Vertragsbeginn und Laufzeit des Vertrags**

Beginn: 12/12/2021

Laufzeit in Monaten: 84

Abschnitt IV: Verfahren

- IV.1) **Verfahrensart**
Wettbewerbliches Ausschreibungsverfahren

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.1) **Zusätzliche Angaben:**

1. Hinweis auf die Frist für eigenwirtschaftliche Anträge:

Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 PBefG ist der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für eigenwirtschaftliche Verkehre mit Straßenbahnen, Omnibussen oder Kraftfahrzeugen im Linienverkehr spätestens drei Monate nach der Vorabbekanntmachung zu stellen. Diese Frist wird durch die vorliegende ergänzende Vorinformation für das Linienbündel Murgtal ausgelöst. Die Anträge sind spätestens 3 Monate nach Veröffentlichung dieser ergänzenden Vorinformation bei der zuständigen Genehmigungsbehörde (Regierungspräsidium Karlsruhe) zu stellen. Die Anträge müssen die in der ergänzenden Vorinformation beschriebenen Anforderungen erfüllen. Andernfalls ist die Genehmigung zu versagen (§ 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG). Nach Ablauf dieser Frist eingehende eigenwirtschaftliche Anträge sind ausgeschlossen.

2. Anforderungen:

Die mit dem beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag verbundenen Anforderungen an Fahrplan, Beförderungsentgelt, Standards und Qualitätsanforderungen für die Gesamtleistung des Linienbündels Murgtal im Landkreis Rastatt (§ 8 Abs. 2 PBefG) bilden auch die Grundlage für etwaige eigenwirtschaftliche Genehmigungsanträge. Die Anforderungen sind auf der Internetseite des Landkreises Rastatt unter dem Link: <https://www.landkreis-rastatt.de/Startseite/landkreis/OePNV.html> Veröffentlicht.

3. Laufzeit des Vertrages:

Die Laufzeit des Vertrages beträgt 84 Monate. Eine optionale Verlängerung des Vertrages seitens des Landkreises Rastatt von 24 Monaten ist möglich.

4. Qualitätssicherungsvereinbarung:

Sollte es zu einem eigenwirtschaftlichen Antrag auf das Linienbündel kommen, hat das Unternehmen, das eine gültige Liniengenehmigung erhält, zur Absicherung der angebotenen und zugesicherten Leistungen und Qualitäten eine Qualitätssicherungsvereinbarung abzuschließen. Partner dieser Vereinbarung sind die Genehmigungsbehörde und der gem. § 15 Abs. 3 Satz 2 PBefG in die Kontrolle einzubindende Aufgabenträger. Bestandteile der Qualitätssicherungsvereinbarung sind u.a. Informationspflichten des Betreibers, die Zusammenarbeit zwischen Betreiber und Aufgabenträger sowie das Recht des Aufgabenträgers, die Mindestbedienungsstandards bzw. die verbindlichen Zusicherungen des Betreibers mittels ihm geeignet erscheinender Maßnahmen zu kontrollieren.

5. Kooperationsvertrag mit dem KVV:

Sollte es zu einem eigenwirtschaftlichen Antrag auf das Linienbündel kommen, hat das Unternehmen, das eine gültige Liniengenehmigung erhält, zur Absicherung der Rahmenbedingungen innerhalb des KVV einen Kooperationsvertrag mit dem KVV abzuschließen.

6. ALT-Verkehr:

Die KVV-Linien 240, 247, 252, 254, 255 und 258 sind reine ALT-Linien. Die KVV-Linien 242, 244, 251 und 253 beinhalten zudem partielle ALT-Leistungen. Diese ALT-Leistungen sind nicht in den im Rahmen der anstehenden wettbewerblichen Vergabe geforderten Leistungen beinhaltet. Die ALT-Leistungen werden als Auftragnehmerleistung von einem Taxi- oder Mietwagenunternehmer erbracht. Die Auswahl des Auftragsunternehmens für die ALT-Leistung erfolgt einvernehmlich zwischen Unternehmer und Aufgabenträger. Die finanzielle Abwicklung mit dem ALT-Unternehmen einschließlich der Leistungskontrolle obliegt dem Aufgabenträger. Konzessionsrechtlich müssen Genehmigungen gleichwohl sowohl für die Bus- als auch für die ALT-Leistungen vom Busbetreiber bei der Genehmigungsbehörde für das Linienbündel beantragt werden; die

Genehmigung für die reinen ALT-Linien wird ggf. eine kürzere Laufzeit haben. Bzgl. der Haftungsfreistellung wird ein bilateraler Vertrag zwischen Bus- und ALT-Unternehmer abgeschlossen.

VI.4) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
01/09/2020